



TURNIER DER ÖRTLICHEN VEREINE IM TENNIS UND BOULE

**SAMSTAG, 4. MAI
13 UHR**

**LECKERE WAFFELN
KAFFEE & KUCHEN
GYROS-PITA
SPRITZ & CAIPI**

ZUSCHAUER UND FANS SIND HERZLICH WILLKOMMEN!





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Fr. Beck, Fr. Britsch, Fr. Gloß, Fr. Kähm, Fr. Liebig, Fr. Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Gewerbeanzeigen
- Fondsachen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- Führerscheinanträge (z. B. Toto Lotto, Reinigungsannahme)
- gewerbliche Dienstleistungen

Während der nachfolgenden Öffnungszeiten stehen wir Ihnen für die Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.) zur Verfügung:

Montag, Dienstag & Freitag 08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

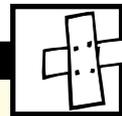
Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399
Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönshheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5023
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033 / 5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231 / 566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enzthal e.V. 07041 / 8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enzthal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231 / 308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/ Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“ - Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044 / 914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

Klimaschutz- und
Energieagentur
Enzkreis
Pforzheim



Energieberatung im Rathaus Wurmberg

- ◆ Beratung zu allen Themen der energetischen Sanierung durch einen kompetenten und unabhängigen Energieberater der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH
- ◆ Kostenlos für Bürgerinnen und Bürger aus Wurmberg und Neubärental
- ◆ Einfach Termin vereinbaren: die Energieberatung der keep kommt 1 x im Monat mittwochs zwischen 15.00 und 18.00 Uhr ins Rathaus Wurmberg
- ◆ Terminvereinbarung telefonisch von Montag bis Donnerstag, 09:00 bis 12:00 Uhr unter **07231 308 6868** sowie online unter **www.keep-energieagentur.de** bzw. über nebenstehenden **QR-Code**



Die Energieberatung dauert rund 45 Minuten und hilft Ihnen einen ersten Eindruck zu erhalten, welche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Kosteneinsparung, der energetischen Sanierung sowie der Nutzung von Erneuerbaren Energien bei Ihrem Gebäude möglich und sinnvoll sind. Typische Beratungsinhalte sind bei Hausbesitzern oft die Möglichkeiten eines Heizungstauschs, die Gebäudedämmung oder auch die Beratung zu Fördermitteln. Zudem können Sie Unterstützung beim Angebotsvergleich erhalten und Informationen, worauf bei Neubau von energiesparsamen Gebäuden zu achten ist. Selbstverständlich sind auch Mieter/innen herzlich in der Energieberatung willkommen und können Beratung zu Energieeinsparmöglichkeiten im Alltag, eine Erläuterung zur Plausibilität von Energiekosten-Abrechnungen oder auch bspw. Informationen zur Balkon-Photovoltaik erhalten.

Für die Beratung ist es hilfreich aber nicht notwendig, die Strom- und Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zum Termin mitzubringen, damit einzelfallbezogen beraten werden kann.

Ein Angebot der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim in Kooperation mit der Gemeinde Wurmberg.

**Nächster Termin:
15. Mai 2024**

Genial lokal.

Ihre private Kleinanzeige im Mitteilungsblatt.



Impressum

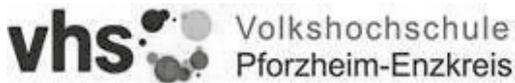
Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg
Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr. 10
75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de



Ferienbetreuung an der Grundschule Wurmberg Pfingstferien 2024

In den Pfingstferien bietet die vhs Schulkindbetreuung an der Grundschule Wurmberg in folgendem Zeitraum eine Ferienbetreuung an:

Dienstag, 21.05. - Freitag, 31.05.2024

Die Ferienbetreuung kann unabhängig davon gebucht werden, ob ein Kind in der Kernzeitbetreuung angemeldet ist oder nicht, d.h. **es können alle Grundschulkinder für die Ferien angemeldet werden.** Kernzeitkinder werden bei der Aufnahme prioritär berücksichtigt.

Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Wahl, ihr Kind jeweils für ein, zwei, drei, vier oder fünf Tage in der Ferienwoche anzumelden (auch für Kernzeitkinder - unabhängig davon, wie ein Kind sonst im normalen Schulbetrieb angemeldet ist). Angemeldete Kinder werden an den ausgewählten Tagen einheitlich von 7.30 – 16.00 Uhr betreut und bekommen ein Mittagessen.

Eine Abholung des Kindes zu einem früheren Zeitpunkt ist in Absprache mit den Betreuungskräften möglich, entbindet aber nicht vom kostenpflichtigen Bezug des Mittagessens.

Die Kostenpauschale beträgt einschl. Mittagessen:

Für die Ferienbetreuung ist die Anmeldung für die jeweiligen Ferien mit einem separaten Anmeldeformular - ebenfalls im heutigen Amtsblatt abgedruckt - schriftlich bis spätestens 10 Kalendertage vor Ferienbeginn einzureichen. Danach ist eine Anmeldung aus planungs-technischen Gründen nicht mehr möglich. Das Formular „Ferienbetreuung an der Grundschule Wurmberg“ ist auch im Internet unter www.vhs-pforzheim.de zu finden.

Die Anmeldung ist verbindlich. Die Kosten werden zu Beginn der jeweiligen Ferien von Ihrem Konto abgebucht. Ab Ausstellung der Bestätigung ist eine Änderung nicht mehr möglich. Anfallende Kosten werden nicht zurückerstattet.

Ferienbetreuung 7.30 - 16.00 Uhr	Kosten je Woche 1 Kind	Kosten je Woche Alleinerz./ bzw. jedes weitere Kind einschl. Mittagessen
Betreuungstage je Ferienwoche	einschl. Mittagessen	
1	34,00 €	27,00 €
2	64,00 €	51,00 €
3	93,00 €	74,00 €
4	118,00 €	94,00 €
5	141,00 €	112,00 €

Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular senden Sie bitte per Email an uns zurück an:

weeber@vhs-pforzheim.de

VHS-Verwaltung Kernzeitbetreuung

Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH



Anmeldung

FERIENBETREUUNG – an der Grundschule Wurmberg

.....
 Familienname des Kindes Vorname Geb. Datum Klasse Nationalität

Junge Mädchen

Geschwisterkind in der Betreuung Kind bereits in der Kernzeitbetreuung

.....
 Name der Eltern

.....
 Straße, Hausnummer

.....
 Postleitzahl/Wohnort

.....
 Telefonnummer(n)

.....
 E-Mail-Adresse (Bitte gut leserlich ausfüllen)
 (Wir behalten uns vor, Ihnen Informationen auch online zukommen zu lassen.)

Wir sind beide (Eltern od. Lebenspartner) berufstätig ja nein
 Ich bin als Alleinerziehende/r berufstätig..... ja nein

(Wir behalten uns vor Arbeitsbescheinigungen von Ihnen einzuholen)

Ich akzeptiere die Bedingungen und verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass der Elternbeitrag von der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis abgebucht werden kann. Zudem sind jegliche Änderungen der vhs mitzuteilen.

.....
 Datum Unterschrift

Gewünschter Betreuungszeitraum:

1. Ferienwoche – von bis

mit jeweils ____ Betreuungstagen

Mo Di Mi Do Fr

2. Ferienwoche – von bis

mit jeweils ____ Betreuungstagen

Mo Di Mi Do Fr

3. Ferienwoche – von bis

mit jeweils ____ Betreuungstagen

Mo Di Mi Do Fr

4. Ferienwoche – von bis

mit jeweils ____ Betreuungstagen

Mo Di Mi Do Fr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenregelung.

Ferienbetreuung 7.30 - 16.00 Uhr ab 01.01.2023	Kosten je Woche 1 Kind einschl. Mittagessen	Kosten je Woche Alleinerz./ bzw. jedes weitere Kind einschl. Mittagessen
Betreuungstage je Ferienwoche		
1	34,00 €	27,00 €
2	64,00 €	51,00 €
3	93,00 €	74,00 €
4	118,00 €	94,00 €
5	141,00 €	112,00 €

NUR AUSFÜLLEN – WENN DAS SEPA-MANDAT BISHER NOCH NICHT ERTEILT WURDE

Ich stimme dem SEPA Lastschriftverfahren zu und erteile der vhs ein Lastschriftmandat:
 Ich ermächtige die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH, Gebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.
 Ich weiß, dass ich diese Lastschrift jederzeit widerrufen kann. Ich weiß ferner, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen kann.

.....
 Name der Bank BIC

.....
 IBAN Name/Vorname KontoinhaberIn

Pforzheim,
 Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Sonntag, 12. Mai 2024

Jubiläums-Gottesdienst

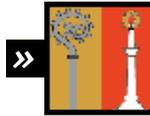
Petruskirche Wurmberg, 10 Uhr



Evangelisches Gebetbuch

mit Liedern zu Natur und Schöpfung
durch die Jahrhunderte

singen
bewegt



Amtliche Bekanntmachungen

Am Freitag, 10. Mai 2024 (Brückentag) bleibt das Rathaus geschlossen!

Das KOMM-IN Dienstleistungszentrum hat von 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet!

Ihre Gemeindeverwaltung



Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig

Die 2. Vorauszahlungen der Grund- und Gewerbesteuer 2024 werden am 15. Mai 2024 zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid. Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig

Die 1. Abschlagsrate für Wasser- und Abwassergebühren 2024 wird am 15. Mai 2024 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie aus der letzten Verbrauchsabrechnung bzw. aus einer evtl. späteren Abschlagsmitteilung. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht mehr. Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht.

Die nächsten Abschlagsbeträge sind zum 15. August und 15. November 2024 zu entrichten.

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereiamt schriftlich anzuzeigen. Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse

Achtung! Achtung!

Wegen eines
Feiertages in KW 19
(Christi Himmelfahrt)

wird der Redaktions- und
Anzeigenschluss auf
Dienstag den

07.05.2024

11:00 Uhr vorverlegt

Wir bitten um Beachtung!
Verlag & Druckerei Schlecht
Tel: 07041-3022
verlag@gemeinde.de



Gemeinde Wurmberg	Landkreis Enzkreis
--------------------------	---------------------------

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Wurmberg die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags - statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Wurmberg werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg (nicht barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datengerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags**

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg**, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg, Raum 4, Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Enzkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

für die **Kommunalwahlen**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg, Raum 4, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wurmberg, 30.04.2024

Bürgermeisteramt Wurmberg

gez.
Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

» **Amtliche Berichte****Aus der Arbeit des Gemeinderates
Sitzung am 18. April 2024****Baugesuche****Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Sanierung des Rathauses (Umbau Dachgeschoss, Anbau Treppenhaus mit Aufzug und energetische Sanierung) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6200 (alt: Flst.-Nr. 1213/4), Umlandstraße 15**

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter stellt dem Gremium nochmals den erforderlichen Abbruch der Garage zwischen Rathaus und altem Feuerwehrhaus sowie den stattdessen geplanten Anbau mit Aufzug und Treppenhaus vor. Weiterhin geht er auf die Umbauarbeiten innerhalb des Gebäudes (u.a. Verlegung des Sitzungssaals ins DG, Schaffung neuer Büroräume im EG) sowie die energetische Sanierung des Rathausgebäudes ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und PKW-Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6799, Im Wiesengrund 19

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quellenäcker II“.

Die notwendigen Befreiungen betreffen die geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit dem Dachüberstand um 19 cm sowie die Überschreitung der Abstandsflächen der Garage um 56 cm. Der betroffene Nachbar hat dieser Überschreitung bereits zugestimmt. Die Überschreitung der Baugrenze mit der Terrasse um 2,00 m ist bereits durch den Bebauungsplan abgedeckt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und PKW-Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6743, Münzenfeldstraße 53

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Banntor/Gasse II“.

Die notwendige Befreiung betrifft die geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit dem Dachüberstand um 35 cm. Die Überschreitung der Baugrenze mit der Außentreppe und der Terrasse um 1,99 m ist bereits durch den Bebauungsplan abgedeckt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Änderung des Bebauungsplans „Nähere Weingärten“

- a) **Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Nähere Weingärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Billigung des Planentwurfs**
- b) **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit**

Zu a)

In der Reutstraße planen die Eigentümer des unbebauten Grundstücks Flst.-Nr. 2510 ein Bauvorhaben zu realisieren. Dort sollen voraussichtlich zwei Doppelhäuser errichtet werden.

Allerdings widersprechen die beiden geplanten Doppelhäuser den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Nähere Weingärten“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche,

da auf dem Grundstück kein Baufenster ausgewiesen ist. Hintergrund für das fehlende Baufenster war eine früher dort verlaufende Hochspannungsleitung der EVS, die allerdings schon seit Jahrzehnten nicht mehr existent ist.

Das Landratsamt Enzkreis als zuständige Baurechtsbehörde hat signalisiert, dass eine Bebauung des Grundstücks möglich wäre. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Wurmberg eine Bebauungsplanänderung beschließt, durch welche das betroffene Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen wird. Dadurch könnte das Vorhaben in der Folge dann nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden, welches die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt.

Um auch eine bauliche Veränderung auf dem angrenzenden Grundstück Flst.-Nr. 151 zu ermöglichen, soll im Zuge der Bebauungsplanänderung dieses ebenfalls aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.

Vorgesehen ist, die Änderung des Bebauungsplans „Nähere Weingärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist aus dem Übersichtsplan vom 04.03.2024 sowie dem Lageplan vom 04.03.2024 ersichtlich.

Zu b)

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung der Planung gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs soll daher eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg durchgeführt werden. Da infolge der Bebauungsplanänderung nur zwei Flurstücke aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden sollen, sind Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht berührt. Eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist daher nicht vorgesehen.

Beschluss:**Zu a):**

Die Änderung des Bebauungsplans „Nähere Weingärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird aufgestellt. Der Planentwurf für die Bebauungsplanänderung, die auf dem Übersichtsplan sowie dem Lageplan in der Fassung vom 04.03.2024 dargestellt ist, wird vom Gemeinderat gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Zu b):

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg durchgeführt. Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Regionalplanung**Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald – Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren**

Aufgrund von bundes- und landespolitischen Vorgaben sind in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs in den Regionalplänen jeweils **mindestens 1,8% der Fläche als Gebiete für die Nutzung der Windenergie** und jeweils mindestens 0,2% Fläche als Gebiete für die Nutzung der Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen, so auch in der Region Nordschwarzwald.

Im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens zur Suchraumkulisse Windenergie erhielt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2023 detaillierte Informationen zur rechtlichen Ausgangslage und deren Umsetzung auf Ebene des Regionalverbands Nordschwarzwald.

Die Gemeinde Wurmberg machte seinerzeit von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Suchraumkulisse Windenergie Gebrauch.

Unter Würdigung und ggf. Berücksichtigung von Anregungen aus der informellen Behördenbeteiligung beschloss der Regionalver-

band zwischenzeitlich den Entwurf des Teilregionalplans Windkraft und die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß den rechtlichen Vorschriften. In diesem Rahmen hat auch die Gemeinde Wurmberg als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Bereits bei der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Heckengäu legte die Verwaltung dar, dass die eigene Gemarkung der Gemeinde Wurmberg selbst nur geringfügig von ausgewiesenen Flächenpotenzialen berührt ist (im Norden und im Südosten).

Beim Blick auf die Raumnutzungskarte des nunmehr vorliegenden Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie wird deutlich, dass aufgrund Entfalls bzw. Reduzierung des Umfangs von Flächen auf Gemarkung Wurmberg keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen sind.

Von den in der Suchraumkulisse vorgesehenen Flächen in unmittelbarer Umgebung von Wurmberg, die auch Gegenstand der gemeindlichen Stellungnahme seinerzeit waren, enthält der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans nunmehr noch die Vorranggebiete WE9 (Nordöstlich der Hagenschießsiedlung) und WE10 (Wiernsheimer Wald). Die Steckbriefe aus der Strategischen Umweltprüfung zu diesen beiden Gebieten liegen dem Gemeinderat vor.

Der Windatlas Baden-Württemberg stuft das Vorranggebiet WE9 in weiten Teilen allerdings nur als bedingt geeignet ein, da die Nutzungsmöglichkeit für Windenergieanlagen dort aufgrund bekannter Flächenrestriktionen eingeschränkt und im Einzelfall besonders zu prüfen ist. Außerdem ist an diesem Standort eine ausreichende Windhöfigkeit nicht gesichert und kann ggf. erst im Verlauf weiterer Verfahren festgestellt werden, da die errechnete mittlere gekappte Windleistungsdichte unter 250 W/m² liegt.

Das Vorranggebiet WE10 dagegen ist ausreichend groß, von der Windhöfigkeit am besten geeignet und unterliegt keinen Flächenrestriktionen. Bei ausreichendem Abstand zur Wohn- und Mischbebauung in der Gemeinde Wurmberg werden aufgrund der Lage nordöstlich der Siedlungsfläche auch die Auswirkungen auf die Bürgerschaft am verträglichsten eingeschätzt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Anregung bzw. Forderung aus der informellen Beteiligung zu erneuern, das Vorranggebiet WE9 zu streichen und nur das Vorranggebiet WE10 weiterzuerfolgen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass laut Sichtbarkeitsanalyse im Rahmen des Umweltberichts potenzielle Windenergieanlagen in den beiden weiteren Vorranggebieten WE 15 (westlich von Wimsheim) und WE16 (südöstlich von Mönshausen) ebenfalls in Teilbereichen von Wurmberg und Neubärenthal sichtbar wären. Die vorgenannten Punkte sind in den dem Gemeinderat vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme ebenso eingeflossen wie die gebietsspezifischen Hinweise und Anregungen zu Vorsorgeabständen und Artenschutz aus der informellen Beteiligung.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) stellt eine Nachfrage zum erforderlichen Abstand des Vereins- und Freizeitgeländes des SSF Stuttgart e.V. zu Windkraftanlagen.

Bürgermeister Teply erläutert, dass nach Auffassung der Gemeindeverwaltung aufgrund des zumindest in den Sommermonaten wohnungsähnlichen Charakters der Nutzung hier ebenfalls der (erhöhte) Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen von 850 m zugrunde gelegt werden sollte (500 m zu wohnungsnutzten Einzelgebäuden im Außenbereich wird für nicht ausreichend erachtet).

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz (LplG) zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald Stellung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Entwurf vorliegende Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald – Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren

Aufgrund von bundes- und landespolitischen Vorgaben sind in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs in den Regionalplänen

jeweils mindestens 1,8% der Fläche als Gebiete für die Nutzung der Windenergie und jeweils **mindestens 0,2% Fläche als Gebiete für die Nutzung der Fotovoltaik auf Freiflächen** festzulegen, so auch in der Region Nordschwarzwald.

Im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens im vergangenen Frühjahr zur Suchraumkulisse Windenergie bat der Regionalverband auch um Mitteilung aller planerisch festgelegten Gebiete sowie potenzieller bzw. geplanter Vorhaben für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Entsprechend Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung am 20.04.2023 führte die Gemeinde Wurmberg hierzu Folgendes aus:

„Im Hinblick auf die potenzielle Einrichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde Wurmberg bislang keine Flächen planerisch festgelegt bzw. konkrete Vorhaben geplant. Dem Gemeinderat wurden in einer Informationsveranstaltung im Sommer 2022 durch einen Projektierer ganz grundsätzlich die Funktionsweise und die Möglichkeiten solcher Anlagen aufgezeigt. Anschließend erfolgte eine gemeinsame Besichtigung von Flächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen grundsätzlich vielleicht in Frage kommen könnten.

Für das weitere Vorgehen wurde festgelegt, zunächst die Potenziale für eine weitergehende Fotovoltaik- bzw. Solarthermienutzung auf kommunalen Dächern sowie die Möglichkeiten zur Fortschreibung des Praxisorientierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Wurmberg in Richtung eines Gesamtkonzeptes zur regenerativen Energieerzeugung zu untersuchen. Mit einer endgültigen Entscheidung hinsichtlich der Einrichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf Gemarkung Wurmberg wird mindestens bis zur Fertigstellung einer Referenzanlage des vorstellig gewordenen Projektierers abgewartet. Der Gemeinderat wird diese Anlage nach Möglichkeit besichtigen und anschließend das weitere Vorgehen festlegen.“

Zwischenzeitlich beschloss der Regionalverband den Entwurf eines Teilregionalplans Solarenergie und die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß den rechtlichen Vorschriften. In diesem Rahmen hat auch die Gemeinde Wurmberg als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie wird Folgendes ausgeführt:

1. Allgemeines

1.1 Bei der verfahrensgegenständlichen Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen (Freiflächen-PV) auf mindestens 0,2% der Fläche der Region Nordschwarzwald handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe zur Erreichung der Ziele der Energiewende im Hinblick auf eine treibhausneutrale Stromerzeugung. Die konkrete rechtliche Regelung in § 21 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist zwar nur eine „Soll“-Vorschrift. Die Folge des Verfehlens dieses Flächenziels wäre allerdings der Verlust jeglicher kommunaler Steuerungsmöglichkeit bei der Realisierung von Freiflächen-PV, sprich: großflächige Freiflächen-PV wäre überall dort, wo nicht übergeordnete Belange bzw. höherwertige Schutzgüter entgegenstehen, in freier Landschaft zulässig und ein Wildwuchs derartiger Anlagen nicht unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund rät die Verwaltung dazu, konstruktiv an der (wohl unvermeidlichen) Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-PV im Bereich der Regionalplanung auf Gemarkung Wurmberg mitzuwirken und keine reine Verweigerungshaltung einzunehmen.

1.2 Stellungnahmen aus der Bevölkerung, die im Zusammenhang mit dem Teilregionalplan Solarenergie beim Rathaus eingegangen sind und ausdrücklich auch an den Gemeinderat gerichtet waren, wurden den Ratsmitglieder gesondert zur Kenntnis weitergeleitet.

1.3 Die o.g. rechtliche Vorgabe eines Flächenziels gilt ausdrücklich für die Nutzung von Fotovoltaik auf Freiflächen, worunter nach aktueller (Gesetzes-) Auslegung neben Konversionsflächen sowie Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken sowie Acker- und Grünlandflächen in sog. „benachteiligten Gebieten“ in Baden-Württemberg zählen. Die in der Sache nachvollziehbare und auch seitens der Verwaltung inhaltlich voll mitgetragene Auffassung, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie vorrangig an oder auf baulichen Anlagen, versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten Gebieten zu errichten, ist nicht bzw. nur be-

gleitend Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Gleichwohl schlägt die Verwaltung vor, diese Auffassung der Gemeinde in die Stellungnahme mitaufzunehmen und auf bereits realisierte und geplante kommunale PV-Dachanlagen sowie auf beispielhafte Projekte (Parkplatzüberdachung Fa. Eberle Medizintechnik) und Potenziale (Dach- und Parkplatzflächen Einkaufsmärkte) Dritter hinzuweisen.

2. Vorranggebiet auf Gemarkung Wurmberg

- 2.1 Der Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie weist im Norden der Gemarkung Wurmberg ein Vorranggebiet (PE7) für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen mit einem Umfang von 7,9 ha Fläche aus.
- 2.2 Die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächen-Fotovoltaik in den Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie erfolgte ohne jegliche vorherige Information an oder gar eine Abstimmung mit der Gemeinde Wurmberg. Beim Regionalverband Nordschwarzwald sollte daher hinterfragt werden, auf welche konkrete Veranlassung hin die Flächenaufnahme in den Planentwurf erfolgt ist.
- 2.3 Im Energieatlas Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Potenzialflächen für die Fotovoltaiknutzung auf Freiflächen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) ermittelt. Dabei wird unterschieden nach geeigneten und bedingt geeigneten Flächen. Bei Letzteren stehen einer Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen Restriktionen entgegen, aufgrund derer mit bestimmten Einschränkungen oder Auflagen zu rechnen ist (weiche Restriktionskriterien, z.B. Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete). Das im Regionalplanentwurf ausgewiesene Vorranggebiet ist nur als bedingt geeignet eingestuft. Ausweislich der Darstellungen der LUBW ist das Gebiet einem Biotopverbund zugehörig.
- 2.4 Die ausgewiesene Fläche mit einer Größe von insgesamt 7,9 ha entspricht rund 1,07% der gesamten Gemarkungsfläche der Gemeinde Wurmberg (735 ha). Der Umfang liegt somit weit über dem Flächenziel von 0,2% für die Nutzung von Fotovoltaik auf Freiflächen. Angesichts der geringen Gemarkungsgröße Wurmbergs (= kleinste Gemarkungsfläche im Landkreis) bei gleichzeitig hoher Konkurrenz an Flächennutzungen bzw. -bedarfen ist die Gebietsgröße aus Sicht der Verwaltung überdimensioniert. Es handelt sich um eine nicht zusammenhängende Fläche, die u.a. durch eine Waldfläche zerschnitten wird, auch Grünland umfasst und teilweise Grundstücke ungeachtet bestehender Grenzen ohne erkennbaren Grund durchtrennt. Zwingend erforderlich ist, dass sich die Ausweisung eines Vorranggebiets für Freiflächen-Fotovoltaik dort ausschließlich auf Ackerflächen konzentriert und sich an den bestehenden Grundstücksgrenzen und der Wegerschließung orientiert (Flächenumfang dann noch ca. 5,4 ha). Darauf hingewiesen wird, dass auch bei entsprechend angepasster Planung ein Feldweg das Vorranggebiet durchläuft, der zwingend zu erhalten ist und somit eine Unterteilung potenzieller PV-Anlagen sowie deren Einzäunung unter Berücksichtigung von Abstandsflächen zum Feldweg zur Folge hätte.
- 2.5 Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Wurmberg/Wimsheim (Feldlage) wurden alle landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke hinsichtlich ihrer Bodenklasse bewertet. Die Einstufung reicht von Bodenklasse 1 (sehr gut) bis Bodenklasse 7 (sehr schlecht) bzw. Bodenklasse 8 (Unland). Die im Vorranggebiet des Teilregionalplanentwurfs enthaltenen Flächen weisen schwerpunktmäßig die Bodenklassen 5 – 6 aus und sind daher als mittelmäßig bis schlecht einzustufen. Teilweise gibt es mit Bodenklasse 7 auch sehr schlechte Böden, westlich des unteren Reutwegs jedoch auch Flächen der Bodenklasse 4 (gut bis mittelmäßig).
- 2.6 In den Steckbriefen zum Umweltbericht werden negative Umweltauswirkungen nur auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ wegen der Nähe zu Streuobstbestand (insbesondere Obstanlage) aufgeführt. Bei allen anderen Schutzgütern konstatiert der Steckbrief keine Betroffenheit, was aus Sicht der Verwaltung eine fehlerhafte bzw. unvollständige Einschätzung darstellt. So sind Auswirkungen auf naturschutzrechtlich hochwertige Wiesen und große Bienenvölker in der Umgebung (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), auf den unmittelbar vorbeiführenden „Gugg-amol-Weg“

als örtlichem Rundwanderweg zur Ortshistorie (Schutzgut Kultur- und Sachgüter) sowie auf den Kaltluftvolumenstrom (Schutzgut Klima und Luft – lediglich Verweis auf nachgelagerte Planungsebene enthalten) gegeben und zwingend zu bewerten, ehe die Ausweisung eines Vorranggebiets erfolgt.

3. Alternativenprüfung-/vorschlag

- 3.1 Wie eingangs bereits ausgeführt, hat der Gemeinderat bereits im Sommer 2022 auf der gesamten Gemarkung Wurmberg Flächen in Augenschein genommen, die für eine Nutzung von Freiflächen-PV grundsätzlich in Frage kommen könnten. Ein wesentlicher Aspekt dabei war und ist, dass für Freiflächen-PV – wenn schon auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig – nicht gerade die hochwertigsten Ackerböden in der Gemeinde in Anspruch genommen werden sollten. Diesem Umstand trägt die Gebietsauswahl im Entwurf des Regionalverbands durchaus Rechnung (siehe Ausführungen zur Bodenqualität unter Nr. 2.5).
- 3.2 Eine vergleichbar „schlechte“ Bodenqualität ist im Gewinn „Äußere Höhe“ gegeben (Bodenklassen 4 – 6). Von der Größe her wäre das Gebiet identisch zum angepassten Vorranggebiet PE7. Im Gegensatz zum Vorschlag des Regionalverbands schätzt der Energieatlas Baden-Württemberg dieses Areal aber als vollumfänglich „geeignet“ im Hinblick auf das ermittelte PV-Freiflächenpotenzial ein, weil es keinen Flächenrestriktionen unterliegt.
- 3.3 Das Gebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan zwar als Vorranggebiet für die Landwirtschaft / Bodenschutz ausgewiesen. Der Regionalverband selbst führt in seiner Begründung zur Festsetzung der Vorranggebiete für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen jedoch aus:
„ ... Die Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern sich teilweise mit Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie den im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebieten. Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich eine Priorität für den Ausbau der Solarenergie, die im Konfliktfall einzuräumen ist.“
 Dabei kommt im vorliegenden Fall verstärkend der Umstand zum Tragen, dass die Ackerböden in dem Bereich im Gewinn „Äußere Höhe“ gerade nicht als hochwertig einzustufen sind.
- 3.4 Freiflächen-PV wäre natürlich auch an diesem Standort sichtbar und würde in der öffentlichen Wahrnehmung sicherlich teilweise als störend wahrgenommen. In Gesamtbetrachtung aller in einer Umweltprüfung zu ermittelnden und zu bewertenden Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter erscheint dieser Standort dennoch als möglicherweise weniger konfliktbehaftet.
- 3.5 Auch könnte die Anbindung von Freiflächen-PV ans Stromnetz angesichts im unmittelbar nördlich angrenzenden Feldweg („Heuweg“) gelegener Leitungstrassen möglicherweise mit überschaubarem zusätzlichem Aufwand erfolgen. In dieser Hinsicht wären vielleicht sogar Synergieeffekte im Fall der Realisierung von Windenergieanlagen im östlich gelegenen „Wiernsheimer Wald“ denkbar (siehe entsprechende Vorrangfläche im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie).
- 3.6 Die vorstehenden Ausführungen Nrn. 3.1 – 3.5 zusammenfassend betrachtet schlägt die Verwaltung vor, den Regionalverband in der Stellungnahme der Gemeinde zu einer entsprechenden Alternativenprüfung aufzufordern.

Im Anschluss hat der Gemeinderat die Möglichkeit, über das Thema zu diskutieren, wovon auch rege Gebrauch gemacht wird.

Nach ausführlicher Diskussion ist sich der Gemeinderat letztlich einig, das vom Regionalverband Nordschwarzwald vorgeschlagene Vorranggebiets PE7 aufgrund der Naherholungsfunktion des Tals, der exponierten Lage und der Größe abzulehnen und dessen Herausnahme aus dem Planwerk zu fordern. Stattdessen wird vorgeschlagen, im weiteren Verfahren mehrere Alternativflächen für die Ausweisung von maximal **EINEM** Vorranggebiet für Solarenergie (Größe max. 5,5 ha) zu prüfen. Grundlage für die Auswahl der Alternativflächen sollen die Erkenntnisse sein, die

der Gemeinderat bei seiner Begehung im Sommer 2022 gewonnen hat. Daraus resultieren Flächen westlich der Landesstraße L 1175 Richtung Wimsheim sowie nördlich und südlich der Landesstraße L 1135 Richtung Wiernsheim.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg nimmt im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 5 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG) zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald Stellung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme mit folgenden Inhalten zu erarbeiten und an den Regionalverband zu übermitteln:

- a) Darlegung der Auffassung der Gemeinde, dass Anlagen zur Nutzung von Solarenergie vorrangig an oder auf baulichen Anlagen, versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten Gebieten errichtet werden sollten und Hinweis auf bereits realisierte und geplante kommunale PV-Dachanlagen sowie auf beispielhafte Projekte (Parkplatzüberdachung Fa. Eberle Medizintechnik) und Potenziale (Dach- und Parkplatzflächen Einkaufsmärkte) Dritter – vgl. Nr. 1.3
- b) Frage nach konkreter Veranlassung für die Aufnahme der im Planentwurf enthaltenen Vorrangfläche – vgl. Nr. 2.2
- c) Ablehnung der Ausweisung der Vorrangfläche PE7 aufgrund ihrer Lage und Größe und Forderung zur Herausnahme aus dem Planwerk aus folgenden Gründen:
 - Einstufung des Vorranggebiets im Energieatlas Baden-Württemberg als nur „bedingt geeignet“ aufgrund bestehender Flächenrestriktionen – vgl. Nr. 2.3
 - Überdimensionierte Gebietsgröße, die sich nicht ausschließlich auf Ackerflächen beschränkt und bestehende Grundstücksgrenzen missachtet – vgl. Nr. 2.4
 - Fehlerhafte bzw. unvollständige Einschätzung der Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter im Umweltbericht und Forderung nach Prüfung und Bewertung im jetzigen Verfahrensstadium – vgl. Nr. 2.6
- d) Forderung nach Prüfung und Untersuchung von Standortalternativen westlich der Landesstraße L 1175 Richtung Wimsheim sowie nördlich und südlich der Landesstraße L 1135 Richtung Wiernsheim

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Straßenbaumaßnahmen

Fahrbahnsanierung in der Garten- und Blumenstraße

Die Fahrbahn im Bereich der Garten- und Blumenstraße ist an vielen Stellen in einem schlechten Zustand und bedarf einer grundlegenden Sanierung. Angesichts des absehbaren Beginns der Breitbandausbaus durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis in Wurmberg wurden entsprechende bauliche Maßnahmen in den letzten Jahren zeitlich hinausgeschoben, damit nicht ein neuer Fahrbahnbelag für die Verlegung von Breitbandinfrastruktur wieder großflächig aufgerissen werden muss. Zwischenzeitlich sind die Tiefbauarbeiten zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur für schnelles Internet in vollem Gange und auch in der Garten- und Blumenstraße wurden bereits Hausanschlüsse verlegt. Auftragnehmer des Zweckverbands sind die Netze BW, die wiederum die Fa. Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, mit der Ausführung beauftragt haben. Im Zuge und auf Kosten des Breitbandausbaus werden grundsätzlich nur die aufgerissenen Gräben für Längstrassen und abzweigende Hausanschlüsse (Breite ca. 60 cm) wieder verfüllt und hergerichtet. Die Firma Terracon könnte aber durch die Gemeinde Wurmberg selbst beauftragt werden, im Bereich der Garten- und Blumenstraße die komplette Fahrbahn zu sanieren. Ein entsprechendes Angebot liegt vor.

Die große Unbekannte ist dabei die tatsächliche Beschaffenheit und damit auch die Tragfähigkeit der Fahrbahn und ihres Untergrunds. Im Angebot berücksichtigt sind daher sowohl die Preise für die reine Erneuerung der Asphaltdeckschicht als die Kostenansätze für einen vollflächigen Austausch des kompletten Straßenaufbaus. Dadurch ergibt sich eine Bandbreite der Gesamtkosten von brutto knapp 84.000 EUR im besten Fall (nur Erneuerung Deckschicht auf der gesamten Fläche) bis hin zu brutto knapp 336.000 EUR im „worst case“, d.h. Austausch der Fahrbahn mit komplettem Unterbau auf der gesamten Fläche. Der

tatsächliche Aufwand wird letztlich dazwischen liegen und sich hoffentlich deutlich unter dem arithmetischen Mittel bewegen.

Die im Angebot enthaltenen Kostenansätze sind nach Einschätzung der Verwaltung marktgerecht. Zum Vergleich: Für den Straßenvollausbau in der Klosterwaldstraße setzt das dort beauftragte Ingenieurbüro in seinem Kostenrahmen einen Einheitspreis von netto 200,00 EUR je m² Straßenfläche an. Übertragen auf die Garten-/Blumenstraße (ca. 1.800 m² Fläche) ergäbe dies eine Kostensumme von 360.000 EUR netto bzw. 428.400 EUR brutto.

Je nach tatsächlichem Umfang der Arbeiten wären die Leistungen gemäß den Vorschriften der VOB beschränkt oder öffentlich auszuschreiben. Eine freihändige Vergabe ist jedoch zulässig, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzumutbar ist (§ 3a Abs. 3 VOB/A). Dies ist u.a. insbesondere dann der Fall, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt, die Leistung besonders dringlich ist oder sie nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.

Da eine Fahrbahnsanierung in der Garten- und Blumenstraße im Zuge des Breitbandausbaus nur durch das dort ohnehin tätige Bauunternehmen möglich und sinnvoll ist, hält die Verwaltung eine freihändige Auftragsvergabe im vorliegenden Fall für zulässig.

Alternativ kommt aus Sicht der Verwaltung lediglich in Betracht, auf die Erneuerung der Straßenfahrbahn zum jetzigen Zeitpunkt gänzlich zu verzichten und einen Gesamtausbau der Garten- und Blumenstraße, ggf. einschließlich Erneuerung der Wasserleitung und notwendiger Kanalbaumaßnahmen, zu einem späteren Zeitpunkt zu planen und vorzunehmen. Aufgrund des damit verbundenen weiteren zeitlichen Verzugs und zu erwartender hoher Kosten bei gleichzeitig knapper werdenden finanziellen Ressourcen ist jedoch schwer abschätzbar, wann ein solcher Gesamtausbau stattfinden könnte. Gleichzeitig müsste in der Zwischenzeit die reine Straßenunterhaltung mit voraussichtlich weiter steigendem Aufwand betrieben werden.

In Gesamtbetrachtung der Umstände und unter Abwägung aller Fakten – hierzu zählt ausdrücklich auch die Gefahr, dass z.B. bei Rohrbrüchen in den neuen Fahrbahnbelag eingegriffen werden müsste – tendiert die Gemeindeverwaltung dazu, die Fahrbahnsanierung im Zuge der aktuellen Tiefbauarbeiten zur Breitbandverlegung mit durchführen zu lassen.

Im Investitionsprogramm der Gemeinde sind für Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2024 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 1,30 Mio. EUR enthalten, davon sind 300.000 EUR für die Garten-/Blumenstraße vorgesehen. Da jedoch der mit rund 690.000 EUR veranschlagte Ansatz für den Straßenvollausbau der Klosterwaldstraße in diesem Jahr nicht vollständig ausgeschöpft wird, können eventuelle Mehrkosten hieraus bestritten werden.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, ob denn nicht der Zustand des Unterbaus der Straßen anhand der bereits vorgenommenen Aufgrabungen hinreichend sicher beurteilt und auf diese Weise die zu erwartenden Kosten näher eingegrenzt werden könnten.

Bauamtsleiter Mathias Stübner erläutert, dass bislang nur Querungen für Hausanschlüsse, aber noch keine Längstrassen gegraben worden seien. Daher sei der Zustand des Unterbaus nur punktuell bekannt.

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) plädiert dafür, zunächst den Zustand der Wasserleitungen und des Kanals zu ermitteln, ehe über den Straßenbau entschieden wird. Mindestens eine Kame-rabefahrung des Kanals müsste kurzfristig doch möglich sein, bevor der Breitbandausbau im maßgeblichen Bereich fortschreitet, was jedoch seitens der Gemeindeverwaltung unter Verweis auf die vorigen Ausführungen nochmals verneint wird.

Beschluss:

Die Fa. Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, wird auf der Grundlage des vorliegenden Angebots beauftragt, im Zuge der Verlegung von Breitbandinfrastruktur die Fahrbahn in der Garten- und Blumenstraße in Wurmberg zu sanieren. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechend der sich vor Ort ergebenden Notwendigkeit über den genauen Umfang der Sanierungsarbeiten zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Fahrbahnsanierung in der Alten Pforzheimer Straße

Die Fahrbahn in der Alten Pforzheimer Straße ist im Bereich des Wochenendhausgebiets zwischen dem Tennisgelände und dem westlich gelegenen Regenüberlaufbecken (Länge von rund 480 m) in einem sehr schlechten, stellenweise inzwischen desolaten

Zustand und bedarf dringend einer grundlegenden Sanierung statt ständig wiederkehrender notdürftiger Reparaturen.

Vor dem Hintergrund der Frage nach einer eventuellen Erschließungsbeitragspflicht eruierte die Gemeindeverwaltung bereits im Jahr 2019 über eine seinerzeit im Ort tätige Baufirma die Kosten für einen Vollausbau der Straße mit 5,0 m Breite, einseitigem Gehweg und beidseitigen Borden einerseits (damals brutto knapp 580.000 EUR) und der Fahrbahnsanierung andererseits (damals knapp 132.000 EUR). Eine formelle Entscheidung über die Art des Ausbaus wurde seinerzeit nicht getroffen, letztlich auch aufgrund des bevorstehenden Breitbandausbaus durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis.

Die Tiefbauarbeiten zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur für schnelles Internet stehen auch im maßgeblichen Bereich der Alten Pforzheimer Straße unmittelbar bevor. Wie bereits in der Garten- und Blumenstraße könnte das den Breitbandausbau ausführende Unternehmen Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, durch die Gemeinde Wurmberg beauftragt werden, in der Alten Pforzheimer Straße zwischen Tennisgelände und Regenüberlaufbecken in diesem Zug zusätzlich die komplette Fahrbahn zu sanieren. Ein entsprechendes Angebot liegt vor.

Wie es um die tatsächliche Beschaffenheit und damit auch die Tragfähigkeit der Fahrbahn und ihres Untergrunds bestellt ist, wird sich hier ebenfalls erst im Verlauf der Baudurchführung genau herausstellen. Die Preisspanne des Angebots und der erhaltenen optionalen Positionen reicht daher von 130.000 EUR (bei Straßenaufbau bis 14 cm mit Trag- und Deckschicht) bis zu 200.000 EUR brutto (bei Einbau von kombinierter Frostschutz- und Tragschicht). Der tatsächliche Aufwand wird letztlich auch in diesem Fall dazwischen liegen.

Im Hinblick auf die preisliche und vergaberechtliche Bewertung wird auf die Ausführungen beim vorigen Tagesordnungspunkt verwiesen.

Im Investitionsprogramm der Gemeinde sind für Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2024 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 1,30 Mio. EUR veranschlagt. Da der darin mit rund 690.000 EUR enthaltene Ansatz für den Straßenvollausbau der Klosterwaldstraße in diesem Jahr nicht (in vollem Umfang) benötigt wird, stehen die Finanzmittel für die Sanierung der Alten Pforzheimer Straße zur Verfügung.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) lehnt die vorgeschlagene Fahrbahnsanierung der Alten Pforzheimer Straße im Wochenendhausgebiet aufgrund der zu hohen Kosten von mindestens 132.000,- EUR ab und spricht sich gegen eine Sanierung aus, da seiner Ansicht nach dort eh zu schnell gefahren würde. Mangels kostengünstiger Lösung sollten schadhafte Stellen dort ausschließlich im Wege der allgemeinen Straßenunterhaltung ausgebessert werden.

Bürgermeister Teply verweist auf die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde und erläutert, dass es mit Unterhaltungsmaßnahmen wie z.B. Beseitigung von Schlaglöchern im Bereich der Alten Pforzheimer Straße längst nicht mehr getan sei. Aufgrund uneinheitlicher Stärke des Asphalttschicht sei ein Fräsen dort nicht mehr möglich und die zahlreichen Unebenheiten erforderten an vielen Stellen einen großflächigen Austausch, ergänzt Bauamtsleiter Mathias Stübner.

Beschluss:

Die Fa. Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, wird auf der Grundlage des vorliegenden Angebots beauftragt, im Zuge der Verlegung von Breitbandinfrastruktur die Fahrbahn in der Alten Pforzheimer Straße in Wurmberg zwischen Tennisgelände und Regenüberlaufbecken (Länge ca. 480 m) zu sanieren. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechend der sich vor Ort ergebenden Notwendigkeit über den genauen Umfang der Sanierungsarbeiten zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beitrittsbeschluss zur Verfügung des LRA Enzkreis über die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 wurden in der Sitzung am 29.02.2024 vom Gemeinderat beschlossen. Im Anschluss wurde diese der Rechtsaufsichtsbehörde zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorgelegt.

Leider schlich sich im Planwerk ein Darstellungsfehler ein. In § 1 Zeile 2.8 der HH-Satzung wurden 1.500.000 € Kreditaufnahme eingestellt. Da diese Kreditaufnahme schon 2023 genehmigt wurde, darf sie in den Festsetzungen der HH-Satzung in § 1 Zeile 2.8 nicht mehr eingetragen werden. Der Liquiditätszuwachs muss in der Anlage 5 zum Haushaltsplan (Darstellung

der Liquidität) Berücksichtigung finden. Dort fehlte auch noch der voraussichtliche Endbestand der liquiden Eigenmittel im letzten Finanzplanungsjahr (2027).

Das LRA Enzkreis rügte diesen Fehler mit der nun vorliegenden Verfügung und erteilte der beschlossenen Haushaltssatzung nur die eingeschränkte Bestätigung der Gesetzmäßigkeit.

Die Gemeinde Wurmberg kann allerdings mit einem sog. Beitrittsbeschluss zu dieser Verfügung den Fehler heilen und korrigieren. Dabei hat sie sich entweder für eine neue Kreditaufnahme oder die Ausschöpfung der vorhandenen Kreditermächtigung zu entscheiden. Im Anschluss kann die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt werden.

Wie bereits im Zuge der Haushaltsberatungen erläutert und letztlich durch den Gemeinderat auch so beschlossen, soll die vorhandene Kreditermächtigung ausgeschöpft werden.

Folgende Änderungen werden daher vorgenommen:

- die Eintragung in der Zeile 2.8 der Haushaltssatzung entfällt
- der Gesamtergebnishaushalt, die Finanzplanung und die Anlage 5 zum Haushaltsplan werden geändert.

Inhaltlich ergeben sich hierdurch keine Veränderungen der Planung, insbesondere hinsichtlich möglicher Kreditaufnahmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg tritt der Verfügung des Landratsamtes Enzkreis vom 09.04.2024, Az. 01/902.41, Akten-Nr. 000001389, GZ: 19691/2024 – Korrektur der Haushaltssatzung, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung sowie der Anlage 5 (Darstellung der Liquidität) – vollumfänglich bei.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

Zunächst geht Bürgermeister Teply auf einige im Vorfeld der Sitzung gestellte Nachfragen von Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) ein und informiert das Gremium über den aktuellen Sachstand zu folgenden Themen:

Investorengespräche „Adler“

Nach einem Erstkontakt im vergangenen Jahr ist es bislang noch nicht zu weiterführenden Investorengesprächen gekommen, die über einen allgemeinen Austausch bzw. lose Interessenbekundungen hinausgehen. Hintergrund war u.a. die ausstehende Entscheidung über den erhöhten Fördersatz aus Mitteln der Städtebauförderung im Fall einer Sanierung des Gebäudes, die erst Ende Februar 2024 eingegangen ist.

Planungsstand Schule/Turnhalle

Derzeit befinden sich die mit der Prüfung weiterer baulicher Alternativen für den Schulstandort (Erhaltung und Weiterbetrieb des Altbaus bei entsprechender Sanierung, ggf. notwendiger Anbau für zusätzliche Räumlichkeiten und Neubau Turn- und Festhalle) beauftragten Blu Architekten in Abstimmung mit der Firma Sinfiro, welche mit der brandschutztechnischen Untersuchung für eine längerfristige Nutzung des Altbaus betraut ist. Anfang Mai 2024 wird der Verwaltung der Planungsstand vorgestellt, anschließend das weitere Vorgehen festgelegt.

Naturnahe Kindertageseinrichtung

Das Bewabungsplanverfahren für den naturnahen Kindergarten ist noch im Gange, bislang wurde lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Verfahren stockt aktuell vor allem deshalb, weil das mit der Erstellung des Umweltberichts (inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) sowie artenschutzrechtlichen Untersuchungen beauftragte Fachbüro aufgrund von Personallengpässen nicht mit der Auftragsbearbeitung hinterherkommt.

Nachfrage zu Bauplatzvergaben im Gebiet „Quellenäcker II“

Der Gemeinderat hat festgelegt, dass Erbbaurechtsgrundstücke mindestens drei Monate vor den Kaufgrundstücken auf den Markt gebracht werden sollen.

In der Sitzung am 21.03.2024 erfolgte die Beauftragung für die fachliche Begleitung bei der Erstellung von Erbbaurechtsverträgen. Diese Begleitung ist aber noch nicht erfolgt/abgeschlossen, so dass eine Ausschreibung von Bauplätzen derzeit noch nicht möglich ist.

DHL-Packstation

Die DHL-Packstation ist schon seit einigen Wochen auf dem ALDI-Parkplatz fertig installiert und den Informationen der Verwaltung zufolge auch in Betrieb.

Im Anschluss daran geht Bürgermeister Teply noch auf folgende Themen ein:

Baubahnahme Neubaugebiet „Quellenäcker II“

Die Abnahme für das Neubaugebiet „Quellenäcker II“ ist am 10.04.2024 erfolgt. Die offizielle Hochbaufreigabe wird nun im Amtsblatt am 19.04.2024 veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist auch gleichzeitig der Fristbeginn für die privaten Bauverpflichtungen. Im Herbst soll dann noch die Bepflanzung im Gebiet sowie der Ausgleich für den Eingriff in den Streuobstbestand erfolgen. Die Ausschreibung läuft aktuell, in der Sitzung am 16.05.2024 ist die Zustimmung zum Vergabevorschlag vorgesehen.

Nahwärmeleitung/Straßenbeleuchtung „Ochsenwegle“

An der Nahwärmeleitung wurde nach dem Abzweig zum Betreuten Wohnen Uhlandstraße 14 im Bereich der Vorstreckung für eine mögliche Netzerweiterung über das „Ochsenwegle“ in Richtung Gollmeststraße eine Schädelle festgestellt, aus der Wasser austritt. Zur Beseitigung ist vorgesehen, die beiden vorgestreckten Leitungen hinter den beiden Schiebern in Höhe des Zebra-Streifens abzutrennen und zu verschließen. Falls irgendwann doch eine Erweiterung vorgenommen werden sollte, wäre die Wiederherstellung erforderlich. Diese Maßnahme soll voraussichtlich in den Pfingstferien durchgeführt und dabei auch gleich die Reparatur eines beschädigten Straßenbeleuchtungskabels am Beginn des „Ochsenwegle“ vorgenommen werden.

Breitbandausbau / Klosterwaldstraße

Im Rahmen des geplanten Breitbandausbaus sollen in der Klosterwaldstraße die Wasserleitung, teilweise der Kanal sowie die Straße selbst (evtl. mit Gehweg) erneuert werden. Die Planungsaufträge für Wasser/Verkehrsanlagen sind erteilt, die Beschlussfassung über den Planungsauftrag für den Bereich Kanalisation ist für die Gemeinderatssitzung am 16.05.2024 vorgesehen.

In Abstimmung mit dem seitens der Netze BW kommunizierten Zeitplan für den Breitbandausbau erfolgte die Festlegung, in diesem Jahr die Planung und Ausschreibung der notwendigen Leistungen vorzunehmen und im Jahr 2025 dann die Baumaßnahmen durchzuführen.

Die Netze BW hat nunmehr aber mitgeteilt, dass der Breitbandausbau (Tiefbau) deutlich schneller vorankommt und bis 31.12.2024, spätestens aber 31.03.2025 abgeschlossen sein soll. Sie schlägt daher vor, die Breitbandverlegung in der Klosterwaldstraße gemäß ihrem Zeitplan vor den Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde durchzuführen. Ansonsten gebe es Verzögerungen beim eigenen Ausbau, die zu Kostensteigerungen führen würden. Allerdings müsste bei dieser Vorgehensweise die Klosterwaldstraße innerhalb kurzer Zeit zweimal auf kompletter Länge aufgegraben werden.

Als Kompromiss hat man sich nun mit der Netze BW darauf verständigt, dass die Breitbandverlegung in der Klosterwaldstraße ab der Pforzheimer Straße bis zum Abzweig Seehausstraße gesondert erfolgen kann. Eine doppelte Aufgrabung in diesem Bereich ist unvermeidlich, da ansonsten sämtliche Zuleitungen für dahinter liegende Bauabschnitte (Seehaus-, Waldenserstraße, ...) nicht gebaut werden könnten. Die weiteren Breitbandarbeiten in der Klosterwaldstraße ab Abzweig Seehausstraße bis zur Robert-Britsch-Straße sollen dann im zeitlichen Zusammenhang der Tiefbauarbeiten der Gemeinde (Wasser, Kanal, Straßenbau) vorgenommen werden.

Kreisverkehrsgestaltung

Hinsichtlich der Kreisverkehrsgestaltung ist nun nochmal eine leicht geänderte, abgespeckte Variante mit viel Blühwiesenmischungen, einer Hecke statt der ursprünglich vorgesehenen Mauer als Podestumrandung sowie ein Podest mit der Möglichkeit für wechselnde Gestaltungen besprochen worden. Diese soll dem Gemeinderat in der Sitzung am 16.05.2024 vorgestellt werden. Sollte das Gremium einverstanden sein, dann wird die Verwaltung dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Planung nur noch zur Kenntnis übersenden und die Ausschreibung der Arbeiten veranlassen, damit die Gestaltung/Bepflanzung im Herbst möglich wird.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich nach dem Sachstand des geplanten Gemeindevollzugsdienstes in interkommunaler Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden.

Bürgermeister Teply verweist auf den im Gremium getroffenen Beschluss, für die Gemeinde Wurmberg einen Beschäftigungsanteil von bis zu 43 % zu realisieren. Die Gemeinden Frielzheim und Tiefenbronn hätten zwischenzeitlich ihren Ausstieg aus dem Projekt verkündet.

Der Gemeinderat der Stadt Heimsheim habe den Beschluss gefasst, alleine oder mit maximal einem Partner eine Gemeindevollzugsdienststelle zu schaffen. Allerdings möchte der dortige Bürgermeister Jürgen Troll nochmals auf sein Gremium zuge-

hen, um noch einmal für eine Kooperation mit den anderen Heckengäu-Kommunen zu werben.

In der kommenden Woche finde eine Bürgermeistersprengelsitzung statt, bei der dieses Thema erneut Gesprächsgegenstand sein wird.

Weiterhin regt Herr Weeber an, in der Robert-Britsch-Straße die etwas verblasste Fahrbahnmarkierung zur Höchstgeschwindigkeit von „30 km/h“ zu erneuern.

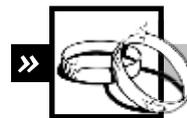
Fragezeit der Einwohner

Ein Bürger aus Neubärental lobt das Gremium für die heute beschlossene Forderung nach einer Alternativenprüfung im Zusammenhang mit dem Teilregionalplan Solarenergie. Ergänzend regt er an, bei der Ausführung einer Anlage zu gegebener Zeit auch auf ökologische Gesichtspunkte zu achten.

Bürgermeister Teply weist darauf hin, dass die Gemeinde hier nur bedingt Einfluss nehmen könne. Zuständige Genehmigungsbehörde sei das Landratsamt Enzkreis, die Gemeinde Wurmberg werde im Fall eines Antragseingangs entsprechend der rechtlichen Bestimmungen am Verfahren beteiligt.

Weiterhin geht der Bürger darauf ein, dass in manchen Gemeinden Balkonkraftwerke bezuschusst werden.

Bürgermeister Teply dankt für den Hinweis und erläutert, dass eine der Aufgaben eines Klimaschutzkoordinators – die Gemeinde Wurmberg plant die Schaffung einer entsprechend geförderten Stelle gemeinsam mit der Stadt Heimsheim und den Gemeinden Frielzheim, Mönshausen, Neuhausen, Tiefenbronn und Wimsheim bei der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim – die Beratung der Kommunen hinsichtlich passender Förderprogramme für die eigene Bevölkerung sein sollte. In diesem Zusammenhang möchte er auch das Thema Balkonkraftwerke gerne näher betrachten.



Standesamtliche Nachrichten

Geboren ist

am 12.04.2024

Jannik Hofmann

Eltern: Rahel Hofmann geb. Bullert & Andy Hofmann

Verstorben ist

am 20.04.2024

Ingrid Heidemarie Gille geb. Bueß, Wurmberg



Geburtstage:

05.05.2024

Roman Kauzmann, Neubärental

70 Jahre

08.05.2024

Peter Schneider, Wurmberg

85 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.





Fundsachen

Ein Schlüssel

Dieser wurde in den Briefkasten im KOMM-IN Dienstleistungszentrum eingeworfen. Fundort ist nicht bekannt.



Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, abgeholt werden.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl
116 117
 Montag bis Freitag 9 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter
0711/96589700
 oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: 112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117
 Anruf ist kostenlos

Zahnärztlicher Notfalldienst Baden-Württemberg: 0761/120 120 00

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,
 Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim
 Mittwoch: 15.00 – 20.00 Uhr, Fr 16.00 – 20.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim Siloah St. Trudpert Klinikum
 Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
 Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 22.00 Uhr
 Mittwoch, Freitag: 16.00 – 22.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 22.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
 Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
 Samstag, Sonntag, Feiertage: 10.00 – 16.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 04.05.2024

City-Apotheke im VolksbankHaus,
 Westliche 53, Telefon 07231/31 27 27

Sonntag, 05.05.2024

Apotheke Butz Friolzheim,
 Paulinenstraße 1, Telefon 07044/44 9 44
Uhland-Apotheke Mühlacker,
 Bahnhofstraße 71 (Drehscheibe), Telefon 07041/74 44

Donnerstag, 09.05.2024 (Christi Himmelfahrt)

Apotheke am Ludwigsplatz,
 Kriegstraße 2, Pforzheim, Telefon 07231/97 70 50
Rosen-Apotheke Wiernsheim,
 Wurmberger Straße 13, Telefon 07044/0 27

Öffnungszeiten:

Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr
 Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr
 (am Feiertag von 8.30 bis darauffolgender Tag 8.30 Uhr)

Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.
 Telefon 07044/44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:
 Samstag, 04.05.2024 08.30 – 11.30 Uhr
 Dienstag, 07.05.2024 14.00 – 17.30 Uhr
 Samstag, 11.05.2024 13.00 – 16.00 Uhr

Gebühren für Haushalte

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)
 • bis 1 m³: 7,00 Euro
 • bis 2 m³: 14,00 Euro
 • bis 3 m³: 21,00 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)
 • bis 1 m³: 7,00 Euro
 • bis 2 m³: 14,00 Euro
 • bis 3 m³: 21,00 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)
 • je angefangene 100 Liter: 30,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)
 • bis 1 m²: 5,00 Euro (je Stück)
 • über 1 m²: 7,50 Euro (je Stück)

Styropor (nicht aus Verkaufsverpackungen, z.B. Baustyropor) und Folien werden je angefangene 0,25 m³ berechnet:
 • bis 0,25 m³: 3,50 Euro
 • bis 0,50 m³: 7,00 Euro
 • bis 0,75 m³: 10,50 Euro
 • bis 1 m³: 14,00 Euro
 • bis 2 m³: 28,00 Euro
 • bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen
 • je 250 Liter: 15,50 Euro

Fallobst (wird nur auf dem Recyclinghof in Maulbronn auf der Deponie angenommen)
 • je angefangene 100 Liter: 6 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf

möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

**Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,
Telefon 07043/6960**

Montag – Freitag: 7.30 – 11.45 Uhr, 12.45 – 15.45 Uhr
Samstag: 8.00 – 12.15 Uhr